

Nachgefragt

Ist die Kenntnis der aktuellen Adresse eines Gartenfreundes reine Glückssache?

Wichtige Schreiben eines Vereins müssen nachweisbar zugestellt werden. Wie dies bei bekannter Anschrift geschehen kann, wurde unter „Nachgefragt“ im Dezember 2006 bereits ausführlich behandelt (persönliche Übergabe, Einwurf in den Hausbriefkasten, Einschreiben mit Rückschein, Einwurfeinschreiben).

Problematisch ist die Zustellung z.B. einer Abmahnung oder Kündigung bei unbekanntem Aufenthaltsort des Kleingärtners. Hier kann man in der Regel nur die dafür zulässige öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 302 ZPO) nutzen, wenn die aufwendige Recherche zur Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsortes erfolglos war.

Leider sagen die für den Kleingärtner verbindlichen Vertragsdokumente Vereinssatzung und Unterpachtvertrag über eine Pflicht, dem Verein die aktuelle Wohnanschrift mitzuteilen, meist wenig aus. Im VKSK war dazu weder in der Satzung noch im Nutzungsvertrag etwas formuliert.

Auch im LSK war anfangs in den empfohlenen **Satzungsmustern** für Vereine dazu nichts aufgenommen. Erstmalig bestimmte das Satzungsmuster vom Februar 2009, dass das Mitglied beim Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen hat (§ 5, Abschnitt i) und dass eine Mahnung auch dann wirksam zugestellt ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet worden war.

Die **Unterpachtvertragsformulare** des LSK (ab 1991) enthielten die Pflicht, dem Verpächter jeden Wohnungswechsel schriftlich mitzuteilen (§ 1 Nr.2). In den Formularen ab 2002 wurde präzisiert, dass dies binnen vier Wochen erfolgen muss und dass bei Nichtbeachtung die eventuell auftretenden Kosten durch den Pächter zu tragen sind.

Um die Verantwortung der Mitglieder und Pächter zu erhöhen und den Verein von einem unge rechtfertigt hohen Aufwand zu entlasten, sollte zumindest in der Vereinssatzung bei der nächsten Satzungsänderung in den Mit-

gliederpflichten die Pflicht zur Mitteilung der aktuellen Wohnanschrift einschließlich der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung aufgenommen werden:

„Jeder Wohnungswechsel ist dem Vorstand des Vereins schriftlich innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Ein Schreiben gilt auch dann als wirksam zugestellt, wenn es als unzustellbar zurückkommt, es aber an die dem Verein letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.“

Eine gleiche Formulierung wäre auch im Unterpachtvertrag erforderlich; jedoch kann ein bereits abgeschlossener Vertrag deshalb nicht geändert werden. Da aber der Verein in der Regel auch bezüglich der Pachtsache in Vollmacht des Zwischenpächters handelt, ermöglicht diese Formulierung auch z.B. eine Abmahnung wegen des Gartens rechtswirksam zuzustellen. Damit ist der Kleingärtner in erster Linie selbst dafür verantwortlich, dass ihn das ihn unmittelbar betreffende Schriftstück auch erreicht. Er kann dann die Schuld nicht auf den Verein abschieben.

Dr. Rudolf Trepte

Mit freundlicher Genehmigung LV Sachsen Kleingärtner